

Ehrungsrichtlinie der Stadt Lunzenau

Der Stadtrat der Stadt Lunzenau erlässt am 06. Oktober 2020 folgende Ehrungsrichtlinie für die Stadt Lunzenau:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Lunzenau ehrt natürliche Personen und Vereine, Verbände und Organisationen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit um das Allgemeinwohl in der Stadt Lunzenau besonders verdient gemacht, das Ansehen oder die Entwicklung nachhaltig gefördert oder herausragende persönliche Leistungen erbracht haben.
Bei der Ehrung sollte darauf geachtet werden, dass Personen oder Personengruppen eine öffentliche Würdigung erfahren, deren Arbeit oft im Verborgenen geleistet wird.
- (2) Für die Ehrung sind strenge Maßstäbe anzulegen, um die Bedeutung der Auszeichnung zu wahren.
- (3) Die zu ehrende Person muss ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Lunzenau haben.
Ebenso müssen die zu ehrenden Vereine, Verbände und Organisationen ihren Sitz nicht in der Stadt Lunzenau haben.

§ 2 Ehrungsvoraussetzungen

Für eine Ehrung nach den Rahmenbedingungen des § 1 kommen grundsätzlich nur Personen, Vereine, Verbände und Organisationen in Betracht, die Verdienste erworben haben, durch:

1. langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich und zum Wohle der Stadt Lunzenau oder ihrer Einwohner
2. intensiver Einsatz zur Weiterentwicklung der Region oder zum Erhalt der ursprünglichen Natur und Landschaft im Bereich der Stadt Lunzenau
3. besondere Verdienste um den Sport, um das Vereinsleben oder das Zusammenleben der Einwohner der Stadt Lunzenau
4. außerordentliche Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Stadt Lunzenau im sozialen Bereich, um den Dienst am Nächsten oder jahrelanger persönlicher Einsatz oder ehrenamtliche Mitwirkung in einer gemeinnützigen Vereinigung
5. herausragende persönliche Leistungen, z.B. auch auf sportlicher oder beruflicher Ebene
6. Abwendung von Schäden an Leib und Leben von anderen Personen durch besonderen persönlichen Einsatz

§ 3 Ehrengabe

In jedem Fall wird der zu ehrenden Person oder Gruppe eine Urkunde verliehen, die vom Bürgermeister ausgefertigt wird. Damit verbunden kann die Übergabe eines Geld- oder Sachgeschenkes sein. Dessen Wert ist abhängig vom Umfang der zu würdigenden Verdienste und wird im Einzelfall vom Bürgermeister unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung festgesetzt.

§ 4 Verfahren

- (1) Personen und Vereine, Verbände und Organisationen, die für eine Ehrung nach dieser Richtlinie in Betracht kommen, können durch Einzelpersonen ebenso vorgeschlagen werden, wie durch juristische Personen und Firmen. Einem Vorschlag ist eine kurze Aufstellung über Art, Umfang und Dauer der auszeichnungswürdigen Verdienste beizufügen.
- (2) Über den Vorschlag und die Durchführung der Ehrung entscheidet der Bürgermeister der Stadt Lunzenau.
- (3) Die Ehrung soll im Rahmen einer besonderen Feierstunde in repräsentativer Form durch den Bürgermeister erfolgen.

§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Für die Verleihung eines Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Über die Verleihung eines Ehrenbürgerrechts bzw. einer Ehrenbezeichnung entscheidet der Stadtrat der Stadt Lunzenau im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 6 Ehrungen bei Vereinsjubiläen

Vereine der Stadt Lunzenau können bei Jubiläen (ununterbrochener Bestand seit Gründung) im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel folgende Ehrengaben erhalten:

10-jähriges Jubiläum	50,00 €
25-jähriges Jubiläum	75,00 €
50-jähriges Jubiläum	100,00 €
75-jähriges Jubiläum	150,00 €
100-jähriges Jubiläum	200,00 €

§ 7 Allgemeine Vereinsförderung

- (1) Gemeinnützig eingetragene Vereine können auf schriftlichen Antrag unter Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides und einer namentlich benannten Mitgliederliste im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel, als Teilfinanzierung ihrer laufenden jährlichen Kosten einen:

a) Grundbetrag	von	50,00 €	je Verein
b) Aufstockungsbetrag	von	2,50 €	je Vereinsmitglied

maximal jedoch 250,00 € (insgesamt) erhalten.

- (2) Sportvereine können als Teilfinanzierung ihrer laufenden jährlichen Kosten erhalten:

a) Grundbetrag	von	50,00 €	je Verein
b) Aufstockungsbetrag	von	2,50 €	je Vereinsmitglied

- (3) Die Höhe der Jugendpflegemittel beträgt zusätzlich jährlich:

a) Grundbetrag für alle Sportvereine und andere Vereine mit einer aktiven Jugendabteilung (Nachweis der eigenen Jugendabteilung und Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe)

75,00 €

b) Pro-Kopf-Betrag für Sportvereine und andere jugendpflegetreibende Vereine (Nachweis der eigenen Jugendabteilung und Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe)

10,00 € je Vereinsmitglied

- (4) Die Auszahlung der in Abs. 1 und 2 genannten Förderung erfolgt erst nach Mitteilung des geplanten Verwendungszwecks. Der Zuwendungsempfänger hat einen Endverwendungsnachweis über den Einsatz der bewilligten Mittel bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres vorzulegen.

Bei geplanten Festen, Veranstaltungen und Projekten kann im Rahmen der haushaltsmäßig bereitstehenden Mittel ein Zuschuss beantragt werden.

- (5) Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister.

§ 8 Anspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Mittel aus dieser Ehrungsrichtlinie besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrungsrichtlinie der Stadt Lunzenau vom 20. Juni 2006 außer Kraft.

Lunzenau, den 06. Oktober 2020



Hofmann
Bürgermeister

(Siegel)